

**Antrag auf Eintragung in das  
Elektrotechniker-Verzeichnis  
des Verteilernetzbetreibers (VNB)**



**Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale, Goethestr. 17/19, 97616 Bad Neustadt**

Bezeichnung/Sitz des VNB

Betrieb (Name und Vorname des Betriebsinhabers)

Betriebsbezeichnung

Ortsteil	Straße	Hausnummer
PLZ	Ort	Landkreis
(       )	(       )	(       )
Telefon	Handy	Telefax

E-Mail-Adresse

Anschrift der Werkstatt, wenn abweichend von o. g. Anschrift

Zweigbetriebe/Niederlassungen

Verantwortliche Elektrofachkraft/-kräfte

Geburtsdatum

Das Elektrotechniker-Handwerk  
Wird ausgeübt

- als  Hauptbetrieb
- im  Haupterwerb
- im  Nebenerwerb
- als  Nebenbetrieb
- als  Hilfsbetrieb

**Dieser Raum dient nur für Vermerke des VNB**

Elektrotechniker-Verzeichnis-Nr.:	
Werkstattbesichtigung abgeschlossen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besondere Vermerke:	
Bezirksausschuss Elektrotechnik zur Kenntnis am:	
Eingetragen in das Elektrotechniker-Verzeichnis am:	
<input type="checkbox"/> Abteilung 1 (Haupt- und Nebenbetriebe)	<input type="checkbox"/> Abteilung 2 (Hilfsbetrieb)
Ausweis ausgestellt am:	

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis.

- Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektro-Installateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVU“ erkenne/n ich/wir als verbindlich an. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ sowie die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ mit den dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung gewissenhaft zu beachten.
- Über die meinen/unseren Arbeitsbereich betreffenden DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie weiteren einschlägigen anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik werde ich mich/werden wir uns auf dem Laufenden halten, insbesondere hinsichtlich der Neuerungen und Änderungen.
- Gemäß Ziffer 2.3 der o. g. „Grundsätze...“ entspricht unsere Werkstattausrüstung den Anforderungen der nachfolgenden, vom Landesausschuss Elektrotechnik am 22.03.2000 beschlossenen „Werkstattausrüstungsliste“ und kann durch Beauftragte des Bezirksausschusses Elektrotechnik überprüft werden.  
Bei der Überprüfung muss die verantwortliche Elektrofachkraft anwesend sein.  
Für die erforderlichen Mess- und Prüfgeräte und die Fachliteratur ist ein Eigentumsnachweis zu führen.

## **Werkstattausrüstung**

### Mess- und Prüfgeräte (Kombinationsgeräte sind zulässig!)

1	Geräte zum Messen und Prüfen von	
1.1	Strom bis mindestens 15 A	nach VDE 0411-1
1.2	Spannung bis mindestens 600 V	nach VDE 0411-1
1.3	Isolationswiderstand	nach VDE 0413-2
1.4	Schleifenwiderstand	nach VDE 0413-3
1.5	Widerstand von Erdungs-, Schutz- und Potentialausgleichsleitern	nach VDE 0413-4
1.6	Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) in TT-, TN- und IT-Systemen	nach VDE 0413-6
1.7	Drehfeld	nach VDE 0413-7
2	Prüfgerät für Geräteprüfungen gemäß VDE 0701/702	nach VDE 0404-2

### Fachliteratur

- 3 VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ (aktuelle Ausgabe, Auswahlordner incl. Ergänzungsabonnement **oder** CD-ROM **oder** aus Internet)
- 4 Praxishandbuch Elektrotechniker-Handwerk  
DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation (aktuelle Ausgabe)

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Eintragung entstehenden Kosten werde/n ich/wir den Betrag von

Netto: \_\_\_\_\_ € + % MwSt.: \_\_\_\_\_ € Gesamt: \_\_\_\_\_ €

entrichten an:

\_\_\_\_\_  
Empfänger

\_\_\_\_\_  
Konto-Nr.

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Bank/Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Verwendungszweck

**Alternative:**

*Im Zusammenhang mit der Eintragung entstehen Kosten in Höhe von € \_\_\_\_\_ incl. MwSt. Zum gegebenen Zeitpunkt erhalten Sie hierüber eine entsprechende Rechnung bzw. Teilrechnungen.*

- Die Terminvereinbarung für die Werkstattbesichtigung erfolgt erst nach Eingang der Zahlung. Kann die Besichtigung durch Umstände, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht zum angemeldeten Termin stattfinden, hat dieser dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.
- Im Falle meiner/unserer Eintragung verpflichte/n ich mich/wir uns, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in ausreichender Höhe abzuschließen.
- Ich/Wir stehe/n dem VNB während dessen Geschäftszeiten für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung.  
**Hinweis:** Steht die verantwortliche Elektrofachkraft auch noch im Dienst eines anderen Arbeitgebers, ist eine entsprechende Bestätigung von diesem Arbeitgeber beizubringen.
- Alle für die Führung des Elektrotechniker-Verzeichnisses erforderlichen Daten, die sich auf den Antragsteller und die verantwortliche Elektrofachkraft beziehen, werden beim VNB elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/ unsere im Verzeichnis festgehaltenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- Wenn festgestellt wird, dass für die Eintragung falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden, führt dies gemäß Ziffer 6.2.5 der o. g. „Grundsätze ...“ zur Löschung dieser Eintragung.
- Mit dem Antrag sind  
im **Beiblatt 1:** die zutreffenden Voraussetzungen/Qualifikationen anzukreuzen bzw. einzutragen.  
im **Beiblatt 2:** die zugehörigen Nachweise (siehe hierzu auch **Beiblatt 3**) anzukreuzen und in Kopie beizulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Betriebsinhaber, Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Verantwortliche Elektrofachkraft

# Beiblatt 1: Voraussetzungen/Qualifikationen des Antragsstellers und ggf. zusätzliche Nachweise (Fußnoten) für die Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis

## Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk auf Grund § 7(1a) HwO

### 1 Meisterprüfungszeugnis bis einschließlich 1997

- 1.1  Elektroinstallateur
- 1.2  Elektromechaniker<sup>3)</sup>
- 1.3  Fernmeldeanlageelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker<sup>3)</sup>
- 1.4  Radio- und Fernsehtechniker<sup>3)</sup>
- 1.5  Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker<sup>3)</sup>
- 1.6  Elektromaschinenbauer<sup>3)</sup>

### 2 Meisterprüfungszeugnis ab 1998 bis einschließlich 2003

- 2.1  Elektrotechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von
  - 2.1.1  1975 als Elektroinstallateur<sup>1)</sup>
  - 2.1.2  1976 als Elektromechaniker<sup>1) 3)</sup>
  - 2.1.3  1994 als Fernmeldeanlageelektroniker<sup>1) 3)</sup>
- 2.2  Elektromaschinenbauer mit Meisterprüfung nach Verordnung von 1975<sup>3)</sup>
- 2.3  Informationstechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von
  - 2.3.1  1994 als Radio- und Fernsehtechniker<sup>3)</sup>
  - 2.3.2  1994 als Büroinformationselektroniker<sup>3)</sup>

### 3 Meisterprüfungszeugnis ab 2004

- 3.1  Elektrotechniker mit Meisterprüfung nach Verordnung von 2002 im Schwerpunkt
  - 3.1.1  Energie- und Gebäudetechnik<sup>2)</sup>
  - 3.1.2  Kommunikations- und Sicherheitstechnik<sup>2)</sup>
  - 3.1.3  Systemelektronik<sup>2)</sup>
- 3.2  Elektromaschinenbauer nach Verordnung von 2002<sup>2)</sup>
- 3.3  Informationstechniker nach Verordnung von 2002<sup>2)</sup>

## Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk auf Grund der §§ 7(2), 7a, 7b, 8 und 9 HwO

- 4  Meisterprüfung als Installateur und Heizungsbauer, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO auf Grund der Vereinbarung zwischen ZVEH und ZVSHK vom 03.01.2002<sup>3)</sup>
- 5  Sonstige Ausübungsberechtigung(en) nach § 7a HwO<sup>3)</sup>
- 6  Anerkennung(en) von Abschlüssen nach § 7(2) HwO<sup>3)</sup>: Industriemeister, Ingenieur(e), Techniker, anderer anerkannter Abschluss
- 7  Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO<sup>3)</sup>: sog. G6-Geselle
- 7  Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der entsprechende Anhang zum Meisterprüfungszeugnis ist vorzulegen.

<sup>2)</sup> Die Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein) ist vorzulegen. Falls weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden, ist der Sachkundenachweis vorzulegen (siehe Fußnote<sup>3)</sup>).

<sup>3)</sup> Der Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln Elektro-Installationen; TREI) ist vorzulegen.

## **Beiblatt 2: Erforderliche Nachweise zum Antrag auf Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis (entsprechend den Angaben der Beiblätter 1 und 3)**

- Handwerkskarte / Handwerksrolleneintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk
  
- Meisterbrief / Meisterprüfungszeugnis in einem Elektrohandwerk
  
- Anhang zum Meisterprüfungszeugnis  
(Erforderlich – siehe Fußnote<sup>1)</sup> in Beiblatt 1)
  
- Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)  
(Erforderlich – siehe Fußnote<sup>2)</sup> in Beiblatt 1)
  
- Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln-Elektro-Installationen; TREI)  
(Erforderlich – siehe Fußnote<sup>3)</sup> in Beiblatt 1)
  
- Bei juristischen Personen oder fehlender Befähigung des Betriebsinhabers:  
Nachweis, dass die verantwortliche Elektrofachkraft beim Antragsteller in einem festen Arbeitsverhältnis steht (z. B. Krankenkassenbescheinigung, Auszug aus Arbeitsvertrag, Auszug aus Handelsregister bei Betriebsmitinhabern)
  
- Bei Ausübung des Handwerks im Nebenerwerb:  
Bestätigung des Arbeitgebers, dass die verantwortliche Elektrofachkraft bei Bedarf dem VNB während dessen Geschäftszeiten zur Verfügung steht.

## Beiblatt 3: Zuordnung der erforderlichen Nachweise zu den jeweils vorliegenden Qualifikationen / Voraussetzungen entsprechend den Beiblättern 1 und 2 (Eintragungsmatrix)

		Erforderliche Nachweise	Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis in einem Elektrohandwerk	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Meisterprüfung nach welcher Meisterprüfungsverordnung abgelegt)	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV oder ElektroMbMstrV (Sicherheitschein)	Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen und Geräte an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln Elektro-Installationen; TREI)
<b>Pos.</b>	<b>Qualifikation / Voraussetzung für die Handwerksrolleneintragung:</b>						
<b>1</b>	<b>Meisterprüfungszeugnis bis einschließlich 1997</b>						
1.1	Elektroinstallateur		X	X			
1.2	Elektromechaniker		X	X			X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker		X	X			X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker		X	X			X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker		X	X			X
1.6	Elektromaschinenbauer		X	X			X
<b>2</b>	<b>Meisterprüfungszeugnis 1998 bis einschließlich 2003</b> (Grundlage: Handwerksordnung/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)						
2.1	<b>Elektrotechniker</b> mit Meisterprüfung (MP) nach Meisterberufsbildverordnung (MBV) von						
2.1.1	1975 – Elektroinstallateur		X	X	X		
2.1.2	1976 – Elektromechaniker		X	X	X		X
2.1.3	1994 – Fernmeldeanlagenelektroniker		X	X	X		X
2.2	<b>Elektromaschinenbauer</b> mit MP nach MBV von 1975		X	X			X
2.3	<b>Informationstechniker</b> mit MP nach MBV von						
2.3.1	1994 – Radio- und Fernsehtechniker		X	X			X
2.3.2	1994 – Büroinformationselektroniker		X	X			X
<b>3</b>	<b>Meisterprüfungszeugnis ab 2004</b> (Grundlage: Meisterprüfungsberufsbildverordnung in Kraft seit 01.10.2002)						
3.1	<b>Elektrotechniker</b> mit MP im Schwerpunkt						
3.1.1	Energie- und Gebäudetechnik		X	X		X	X <sup>1)</sup>
3.1.2	Kommunikations- und Sicherheitstechnik		X	X		X	X <sup>1)</sup>
3.1.3	Systemelektronik		X	X		X	X <sup>1)</sup>
3.2	<b>Elektromaschinenbauer</b>		X	X		X	X <sup>1)</sup>
3.3	<b>Informationstechniker</b>		X	X		X	X <sup>1)</sup>
4	Meisterprüfung als Installateur und Heizungsbauer, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO auf Grund ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung vom 03.01.2002		X				X
5	Sonstige Ausübungsberechtigung(en) nach § 7a HwO		X				X
6	Anerkennung(en) von Abschlüssen nach § 7(2) HwO: Industriemeister, Ingenieur(e) und Techniker, anderer anerkannter Abschluss Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO: sog. G6-Geselle		X				X
7	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO		X				X

<sup>1)</sup> Nur erforderlich, wenn im „Sicherheitschein“ weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden.